

KANTON ZÜRICH  
GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

**VERORDNUNG ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN  
(SEVO)**

vom

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung, für ihr ganzes Gemeindegebiet die nachstehende Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO).

---

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung:

GEMEINDERAT WANGEN - BRÜTTISELLEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

sign. Rolf Berchtold

sign. Peter Dillier

Vom der Baudirektion am

mit Beschluss Nr.

genehmigt:

# INHALTSÜBERSICHT

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

|                                               |        |
|-----------------------------------------------|--------|
| Zweck                                         | Art. 1 |
| Rechtsgrundlagen                              | Art. 2 |
| Geltungsbereich                               | Art. 3 |
| Begriff „öffentliche Gewässer“                | Art. 4 |
| Abwasserbeseitigung                           |        |
| • Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)  | Art. 5 |
| • Niederschlagswasser                         | Art. 6 |
| • Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) | Art. 7 |
| Zuständigkeit                                 | Art. 8 |

## II. AUFGABEN DER GEMEINDE

|                                                   |         |
|---------------------------------------------------|---------|
| Baupflicht, Unterhalt, Bauprogramm                | Art. 9  |
| Aufsicht                                          | Art. 10 |
| Kanal- und Anlagenkataster / GIS-Leitungskataster | Art. 11 |
| Unterhaltsplan                                    | Art. 12 |
| Kataster der Betriebe                             | Art. 13 |

## III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT + ERNEUERUNG

|                                             |         |
|---------------------------------------------|---------|
| Allgemeine Bauvorschriften                  |         |
| • Ausführung                                | Art. 14 |
| • Normen, Richtlinien                       | Art. 15 |
| • Grundwasserschutzzonen                    | Art. 16 |
| • Grundstückentwässerung                    | Art. 17 |
| • Quartierplanverfahren                     | Art. 18 |
| • Lage von Kanälen                          | Art. 19 |
| • Durchleitungsrecht                        | Art. 20 |
| • Anschluss an die öffentliche Kanalisation | Art. 21 |
| • Wärmeentnahme aus dem Abwasser            | Art. 22 |
| Vorschriften über Betrieb und Unterhalt     | Art. 23 |

## IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Umfang der Anlagen             | Art. 24 |
| Übernahme von privaten Anlagen | Art. 25 |

## **V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN**

|                                                  |         |
|--------------------------------------------------|---------|
| Anschlusspflicht                                 | Art. 26 |
| Baupflicht                                       | Art. 27 |
| Bewilligungspflicht                              | Art. 28 |
| Bewilligungsverfahren                            |         |
| • Gesuch                                         | Art. 29 |
| • Unvollständige Gesuche / Unterlagen            | Art. 30 |
| • Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung | Art. 31 |
| • Ausnahmegewilligung                            | Art. 32 |
| • Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung | Art. 33 |
| Bau / Baubeginn                                  | Art. 34 |
| Anschlussfrist                                   | Art. 35 |
| Geltungsdauer der Bewilligung                    | Art. 36 |
| Kontrollen                                       | Art. 37 |
| Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente               | Art. 38 |
| Unterhaltspflicht                                | Art. 39 |
| Anpassung / Sanierung                            | Art. 40 |
| Kontrollpflicht der Gemeinde                     | Art. 41 |
| Nachweise                                        | Art. 42 |
| Mehrere Eigentümer                               | Art. 43 |

## **VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG**

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Allgemein                      | Art. 44 |
| Öffentliche Anlagen / Gebühren | Art. 45 |
| Verwaltungsgebühren            | Art. 46 |

## **VII. HAFTUNG** Art. 47

## **VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Vorbehalt übergeordnetes Recht        | Art. 48 |
| Rekursrecht                           | Art. 49 |
| Strafbestimmungen                     | Art. 50 |
| Übergangsbestimmungen, Archivmaterial | Art. 51 |
| Inkrafttreten                         | Art. 52 |

## **IX. ANHANG**

**GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICH ZU BEACHTENDE  
GESETZE UND VERORDNUNGEN  
ABKÜRZUNGEN**

(Stand September 2005)

|              |                                                                                                                        |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RPG          | Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979                                                                       |
| RPG-VO       | Verordnung über die Raumplanung vom 02.10.1989                                                                         |
| GSchG        | Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24.01.1991                                                                    |
| USG          | Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983                                                                      |
| ZGB          | Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907                                                                                         |
| EG zum GSchG | Einführungsgesetz Gewässerschutzgesetz vom 08.12.1974                                                                  |
| WWG          | Wasserwirtschaftsgesetz vom 02.06.1991                                                                                 |
| VRG          | Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24.05.1959                                                                           |
| PBG          | Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht<br>(Planungs- und Baugesetz) vom 07.09.1975 / rev. 01.09.1991 |
| ABV          | Allgemeine Bauverordnung vom 22.06.1977                                                                                |
| BBV I        | Besondere Bauverordnung I vom 06.05.1981                                                                               |
| BBV II       | Besondere Bauverordnung II vom 26.08.1981                                                                              |
| BVV          | Bauverfahrensverordnung vom 03.12.1997 / rev. bis 11.02.2004                                                           |
| BVV-A        | Anhang zur Bauverfahrensverordnung                                                                                     |
| QPV          | Quartierplanverordnung vom 18.01.1978                                                                                  |
| BZO          | Bau- und Zonenordnung vom 26.06.1984 / rev. bis 26.10.1993                                                             |
| SEVOGeb      | Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom                                                     |
| GEP          | Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen                                                          |
| ARA          | Abwasserreinigungsanlage                                                                                               |

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

### Art. 2

Rechts-  
grundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

### Art. 3

Geltungs-  
bereich

1 Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

2 Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

3 Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

### Art. 4

Begriff  
"öffentliche  
Gewässer"

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

## Abwasserbeseitigung

### Art. 5

Einleitung in  
ARA  
(verschmutz-  
tes Abwasser)

1 Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer ARA zuzuleiten.

2 Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlage-  
teile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler  
Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder  
gestört werden können.

### Art. 6

Niederschlags-  
wasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlags-  
wasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem ver-  
schmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die  
Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP, die  
Schweizer Norm SN 592 000 und weitere Normen und Richtlinien  
zum Stand der Technik zu beachten.

#### Art. 7

1 Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

Versickerung  
(nicht verschmutztes  
Abwasser)

2 Wird die Versickerung von der Bauherrschaft als nicht möglich bezeichnet, kann die Gemeinde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Gemeinde Rückhaltemassnahmen an.

3 Bei der Erstellung von neuen Gebäuden ist auf den Bau von Sickerleitungen oder deren Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich zu verzichten, sofern nicht zwingende Gründe dafür vorliegen. Dies bedingt im Spezialfall die Erstellung von wasserdichten Bauteilen unterhalb des Terrains.

#### Art. 8

Für den Vollzug der Bestimmungen dieser SEVO ist die Gemeinde zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

Zuständigkeit

## II. AUFGABEN DER GEMEINDE

#### Art. 9

1 Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der Gemeinde.

Baupflicht,  
Unterhalt öffentlicher Anlagen,  
Bauprogramm

2 Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, von der Gemeinde festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung, oder wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

#### Art. 10

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der Gemeinde.

Aufsicht

#### Art. 11

Kanal- und  
Anlagekataster  
GIS-Leitungs-  
kataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen kostenlos der Gemeinde abzugeben.

#### Art. 12

Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

#### Art. 13

Kataster der  
Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Der Betriebsinhaber bzw. die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen kostenlos abzugeben.

### **III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT + ERNEUERUNG**

#### **Allgemeine Bauvorschriften**

#### Art. 14

Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, erstellen, unterhalten, sanieren, erneuern und erweitern. Private Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen, unterhalten, sanieren, erneuern und erweitern.

#### Art. 15

Normen, Richt-  
linien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).

#### Art. 16

Grundwasser-  
schutzzonen

In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des jeweiligen Schutzzonenreglements zu beachten.

#### Art. 17

Grundstücks-  
entwässerung

<sup>1</sup> Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

<sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

<sup>3</sup> Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

<sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 6 abzuleiten.

<sup>5</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

#### Art. 18

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Quartierplan-  
verfahren

#### Art. 19

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien, und wo solche fehlen innerhalb des Strassen-, bzw. Wegabstands gemäss § 265 PBG verlegt.

Lage von  
Kanälen

#### Art. 20

<sup>1</sup> Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür trägt der Berechtigte.

Durchleitungs-  
recht  
Verlegung von  
gemeinsamen  
Leitungen

<sup>2</sup> Kanäle innerhalb von Baulinien oder im Strassen- bzw. Wegabstand sind im Grundbuch anzumerken (öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten der Gemeinde). In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

<sup>3</sup> Wo besondere Umstände es rechtfertigen, hat der Belastete bei gemeinsamen Leitungen die Verlegungskosten im Sinne von Art. 693 ZGB ganz oder teilweise zu tragen.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

Anschluss an  
die öffentliche  
Kanalisation

<sup>2</sup> Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

<sup>3</sup> Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde bestimmt den Ort und die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

<sup>5</sup> Sofern es die Abflussverhältnisse zulassen, sind Anschlüsse an

öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.

<sup>6</sup> Für die Ausführung gelten insbesondere die Norm SN 592 000 wie weitere einschlägige Normen und Richtlinien (siehe Anhang II).

<sup>7</sup> Der private Anschluss und damit die Werkhaftung der privaten Leitungseigentümer endet bis und mit Einspitz in die öffentliche Leitung. Dies ungeachtet ob der Hauptsammelkanal im öffentlichen oder im privaten Grund liegt. Ausgenommen davon sind Nebenleitungen aus Quartieren im Sinne von § 15, Abs.3, EG zum GSchG .

#### Art. 22

Wärme-  
entnahme aus  
dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung der Gemeinde.

#### Art. 23

Vorschriften  
über Betrieb  
und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II (Normen und Richtlinien) bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

### IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

#### Art. 24

Umfang der  
Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen etc. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Öffentliche Gewässer sind Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung, soweit sie dazu beansprucht werden.

<sup>2</sup> Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

#### Art. 25

Übernahme  
von privaten  
Abwasser-  
anlagen

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen.

<sup>2</sup> Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal etc.) entscheidet die Gemeinde fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten.

<sup>3</sup> Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. In begründeten Fällen

kann auch ein kleinerer Durchmesser zugelassen werden. Die Anlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

<sup>4</sup> Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## **V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN**

### **Art. 26**

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Anschluss-  
pflicht

### **Art. 27**

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Baupflicht

### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>2</sup> Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

## **Bewilligungsverfahren**

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Das schriftliche Gesuch für die Bewilligung ist in der Regel 3-fach der Gemeinde einzureichen.

Gesuch

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers etc., verlangen.

<sup>4</sup> Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

#### Art. 30

Unvollständige  
Gesuche /  
Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen. Im Übrigen ist § 313 PBG anwendbar.

#### Art. 31

Kommunale  
gewässer-  
rechtliche  
Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

#### Art. 32

Ausnahme-  
bewilligung

Die Gemeinde ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser SEVO zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

#### Art. 33

Kantonale  
gewässer-  
rechtliche  
Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bedürfen, sind dem Anhang zur BVV zu entnehmen.

#### Art. 34

Bau /  
Baubeginn

<sup>1</sup> Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde und falls notwendig, diejenige der kantonalen Behörden oder Amtsstellen rechtskräftig erteilt sind.

<sup>2</sup> Es erfolgt in der Regel keine schriftliche Baufreigabe. Die Bauherrschaft hat sich jedoch auf dem Bauamt zu erkundigen, ob die Bedingungen für den Baubeginn erfüllt sind.

<sup>3</sup> Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

<sup>4</sup> Die Bauarbeiten sind kontinuierlich fortzusetzen. Bauunterbüche sind zu begründen und der Gemeinde schriftlich zu melden.

<sup>5</sup> Werden Bauarbeiten während längerer Zeit ohne Begründung unterbrochen, wird die Beendigung befohlen und bei Säumnis die Fertigstellung durch Ersatzvornahme nach §§ 30/31 VRG erzwungen.

#### Art. 35

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen. In Härtefällen kann die Frist erstreckt werden.

Anschlussfrist

#### Art. 36

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, vom Datum des Eintritts der Rechtskraft der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung an gerechnet, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Geltungsdauer  
der Bewilligung

#### Art. 37

<sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde bzw. dem dafür bezeichneten Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan wird in der Regel zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Kontrollen

<sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

<sup>3</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde bzw. das Kontrollorgan stattgefunden hat.

<sup>4</sup> Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

#### Art. 38

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt und funktionstüchtig sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innerhalb einer Monatsfrist alle Plandokumente und Ausführungspläne je 4-fach, und wenn möglich elektronisch auf CD-ROM im .dxf-Format einzureichen.

Abnahmen,  
Betrieb,  
Dokumente

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                       |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Unterhalts-<br>pflicht          | <p>Art. 39</p> <p>1 Die Unterhaltungspflicht obliegt in erster Linie der Eigentümerschaft der Abwasseranlage. Sie hat dafür zu sorgen, dass diese baulich und betrieblich stets in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.</p> <p>2 In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des massgebenden Schutzzonenreglements zu beachten.</p>                        |                       |
| Anpassungen /<br>Sanierung      | <p>Art. 40</p> <p>Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,</li> <li>b) eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,</li> <li>c) gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,</li> <li>d) baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,</li> <li>e) Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,</li> <li>f) Missständen.</li> </ul> |                       |
| Kontrollpflicht<br>der Gemeinde | <p>Art. 41</p> <p>Die Gemeinde sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit zu ermöglichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                       |
| Nachweise                       | <p>Art. 42</p> <p>1 Die Gemeinde verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustands, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.</p> <p>2 Massgebend für die Periodizität der Kontrolle sind die Lage und die Örtlichkeit (z.B. Grundwasser- / Gewässergefahrenbereich) sowie auch der Grundzustand der Anlage (z.B. Alter).</p> <p>3 Die Gemeinde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.</p>    |                       |
|                                 | <p>Art. 43</p> <p>Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten sowie die Unterhaltungspflichten inkl. Sanierung und Ersatz privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelungen sind der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen (Kopie Dienstbarkeitsvertrag an Gemeinde).</p>                                                                                                                                 | Mehrere<br>Eigentümer |

## **VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG**

### **Art. 44**

<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer der Anlage.

Allgemein

<sup>2</sup> Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen im Quartierplanverfahren und deren Regelungen betreffend Kostenverlegung und weiteren Bestimmungen über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Erschliessungskosten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **Art. 45**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungs-entwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Öffentliche  
Anlagen / Ge-  
bühren

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

### **Art. 46**

Der Bezug von Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen im Vollzug dieser Verordnung erfolgt nach der Gebührenverordnung im Bauwesen.

Verwaltungs-  
gebühren

## **VII. HAFTUNG**

### **Art. 47**

<sup>1</sup> Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde bzw. den Kanton entbindet die Grundeigentümerschaft bzw. seine Auftragnehmer nicht von der Verantwortung im Sinne dieser Verordnung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

Haftung

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Schäden, die aus fehlerhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften in erster Linie die Eigentümerschaft der Abwasseranlage bzw. die Grundeigentümerschaft und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

### Art. 48

Vorbehalt  
über-  
geordnetes  
Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

### Art. 49

Rekursrecht

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Verwaltung, die im Rahmen der Kompetenzregelung gemäss Gemeindeordnung und gestützt auf diese SEVO erlassen werden, kann innerhalb von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat (Gesamtbehörde) schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser SEVO erlassen werden, können innerhalb 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

- a) bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen BVV, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen;
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen;
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

### Art. 50

Straf-  
bestimmungen

Die Übertretung von Bestimmungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

#### Art. 51

Sind im Gemeindearchiv von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne von ausgeführten Bauwerken vorhanden, so sind der Gemeinde durch die Anlageeigentümerschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Plandokumente je 4-fach, und wenn möglich elektronisch auf CD-ROM im .dxf-Format einzureichen.

Übergangsbestimmungen,  
Archivmaterial

#### Art. 52

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am                      in Kraft.

Inkraftsetzung

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, datiert vom 27.03.1990 und von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 97/1991 genehmigt, aufgehoben.